Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung der Stadt Altena (Westf.) vom 07.07.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in den jeweils aktuellen Fassungen in Verbindung mit § 13 der Wochenmarktsatzung, hat der Rat der Stadt Altena in seiner Sitzung am 07.07.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Altena (Westf.) erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb des Wochenmarktes entstandenen Kosten Gebühren. Gebührenpflichtig sind die Standinhaber/innen. Bei Uneinbringlichkeit haften auch die Marktbeschicker/innen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach der benutzten Marktfläche berechnet. Als benutzte Markfläche wird die insgesamt vom Marktstand in Anspruch genommene Fläche in ihrer gesamten äußeren Ausdehnung angesehen. Hierzu gehören sowohl Verkaufs- als auch Lagerflächen und frei bewegliche Verkaufseinrichtungen (z.B. Kleiderständer). Bei Fahrzeugen ist das Fahrzeugaußenmaß zugrunde zu legen. Frei bewegliche Verkaufseinrichtungen sind hinzuzurechnen.

(2) Sie beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 1,20 Euro je Markttag, mindestens jedoch 5,00 Euro pro Stand und wird mit der Standplatzzuweisung fällig. Sie ist gegen Quittung an die diensthabende Marktaufsicht bar zu zahlen.

(3) Wird der Verkauf verspätet begonnen, vorzeitig beendet oder fällt er aus, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

3 Strom- und Wasserversorgung

(1) Die von der Stadt erbrachte Strom- und Wasserversorgung erfolgt gebührenpflichtig.

(2) Sie beträgt für

- jede angefangenen Kilowattstunde 0,40 Euro, mindestens jedoch 5,00 Euro,
- bei Inanspruchnahme der Versorgung mit Wasser pauschal pro Stand und Markttag 5 Euro.

(3) Die Gebühr wird mit der Standplatzzuweisung fällig. Sie ist gegen Quittung an die Marktaufsicht bar zu zahlen. Bei Marktbeschickern, die regelmäßig die Leistungen in Anspruch nehmen, kann die Gebühr auch bargeldlos durch Abbuchung entrichtet werden. Abrechnungszeitraum ist mindestens das Kalendervierteljahr, in dem die Leistung bezogen worden ist.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Wochenmarktsatzung in der Stadt Altena (Westf.) sowie deren Änderungsatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

Altena, den 07.07.2025

Stadt Altena (Westf.)
Der Bürgermeister